



ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Stellungnahme der AGT
zur Führung der Zusatzbezeichnung
„Zertifizierter Testamentsvollstrecker“
durch Mitglieder von Rechtsanwaltskammern

Die AGT versteht sich als Heimat aller Berufsgruppen, die in der Testamentvollstreckung eine fachlich qualifizierte Dienstleistung sehen. Mit diesem Anspruch trat sie in ihrem Gründungsjahr 1997 an, als es noch eine Selbstverständlichkeit war, dass Testamentvollstreckung geschäftsmäßig praktisch ausschließlich von Rechtsanwälten betrieben werden durfte. Diesen Anspruch verfolgt sie erst recht, seit der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11.11.2004 (Urt. v. 11.11.2004, I ZR 213/01, NJW 2005, 969-971) die Testamentvollstreckung als Geschäftsfeld für jedermann eröffnete, unabhängig von seiner Ausbildung, Qualifikation und ohne das Erfordernis, für etwaige Fehler eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bereithalten zu müssen. Von seinem ersten Entwurf an setzte das Rechtsdienstleistungsgesetz diesen Gedankengang fort und nahm die geschäftsmäßige Testamentvollstreckung vom Anwaltsvorbehalt aus. Die Zertifizierungsrichtlinien der AGT vom 15.03.2006 schlossen die erkannte Lücke im Verbraucherschutz. Nur wer die definierten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unterhält und zudem seine laufende Fortbildung nachweist, darf sich als von der AGT zertifizierter Testamentsvollstrecker bezeichnen.

Mit Sorge beobachtet die AGT die Tendenzen einiger Rechtsanwaltskammern, ihren Mitgliedern, die sich im Bereich der Testamentvollstreckung der Konkurrenz zu anderen Berufsträgern stellen müssen, den Hinweis auf die von ihnen unter erheblichem Aufwand erworbenen besonderen Zusatzbezeichnung verbieten zu wollen.

Dabei steht doch eines fest: Wirklich glücklich kann die Anwaltschaft über die neuen Entwicklungen hin zum Rechtsdienstleistungsgesetz nicht sein. Sie muss sich damit trösten, dass ihr der „Kernbereich“ der anwaltlichen Tätigkeit erhalten blieb.

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), WP KONRAD LÖCHERBACH, RA PROF. DR. RAINER LORZ LL.M.,
RA DR. JAN SCHIFFER, RA NORBERT SCHÖNLEBER
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TELEFON (0228) 60414-45 * TELEFAX (0228) 60414-92
WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTS VOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Angesichts des sich weiterentwickelnden europäischen Liberalismus stellt sich schon heute die Frage, wie lange dies noch so bleiben wird. Auch haben die neuen Rechtsdienstleister die ihnen seit dem 01.07.2008 offen stehenden Möglichkeiten längst noch nicht ansatzweise erkannt. Soll die Anwaltschaft der zu erwartenden Entwicklung wirklich tatenlos zusehen müssen? Sollte sie sich nicht vielmehr auf ihre Tugenden besinnen, die in der durch eine hervorragende Ausbildung begründeten Kompetenz liegen, sich in neue Sachverhalte einzuarbeiten und nunmehr ihrerseits dazu übergehen, nicht den Anwälten vorbehaltenen Tätigkeiten auf dem Markt der freien Dienstleister anzubieten? Stellt die zertifizierte Dienstleistung eines Anwaltes, wie sie der Markt der Rechtsuchenden von anderen Dienstleistern als geradezu selbstverständlich kennt, nicht sogar das Gebot der Stunde dar, um sich als Berufsstand in einem immer enger werdenden Markt behaupten zu können? Diese Frage zu stellen heißt aus der Sicht der AGT zugleich, sie zu bejahen, was allerdings durchaus differenziert zu geschehen hat.

Seit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes muss man zwischen dem Kernbereich juristischer Tätigkeit, der den Rechtsanwälten vorbehalten ist und solchen Leistungen unterscheiden, die allen Berufsgruppen zugänglich sind und in denen die Anwaltschaft zwangsläufig in Konkurrenz mit anderen Berufsgruppen steht. An dieser Unterscheidung wird sich auch die Frage der Zulässigkeit anwaltlicher Werbung mit Zusatzqualifikationen, Zertifikaten o.ä. zu messen haben.

Eine in etwa vergleichbare Situation haben im letzten Jahr die Steuerberater erlebt, die diesen Konflikt salomonisch entschieden haben. Die Fachberaterbezeichnungen der Steuerberater werden im Bereich der Pflichtaufgaben von den Kammern verliehen, im Bereich der vereinbarten Tätigkeiten von einem privaten Verein (DStV e.V.). DStV und Kammer verständigten sich auf eine gemeinsame Sprachregelung, wie die Bezeichnungen nach außen hin zu führen sind, so dass es nicht zu einer „Verwässerung“ der amtlich verliehenen mit den privat verliehenen Bezeichnungen kommt. Die Steuerberater trauen offenbar ihrer Klientel zu, dass sie verständlich genug ist, ihre Schlussfolgerungen aus den jeweiligen Bezeichnungen selbst zu ziehen.

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), WP KONRAD LÖCHERBACH, RA PROF. DR. RAINER LORZ LL.M.,
RA DR. JAN SCHIFFER, RA NORBERT SCHÖNLEBER
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TELEFON (0228) 60414-45 * TELEFAX (0228) 60414-92
WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLESTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

So wurde es innerhalb kürzester Zeit möglich, dass die Steuerberater mit ihren Fachberatern für Unternehmensnachfolge, Insolvenzverwaltung und Testamentsvollstreckung gezielt Mandanten ansprechen können, die bislang zur klassischen Klientel der Anwaltschaft gehörten.

Aber auch bei den Rechtsanwälten ist es noch gar nicht so lange her, dass der BGH – seinerzeit noch unter der Geltung des insoweit deutlich liberaleren Rechtsdienstleistungsgesetzes - deutliche Worte für einen Bereich fand, in dem die Anwaltschaft mit anderen Berufsgruppen konkurriert: „Die Mediation [ist] nicht den Rechtsanwälten vorbehalten. Diese müssen sich, wenn sie als Mediatoren tätig sind, der Konkurrenz aus anderen Berufen (...) stellen. Die Angehörigen dieser Berufe können sich ohne weiteres als "Mediatoren" bezeichnen, weil der Beruf des Mediators noch ungeschützt ist. Wäre den Rechtsanwälten die Führung dieser Bezeichnung verboten, hätten sie dadurch erhebliche Wettbewerbsnachteile.“ (vgl. BGH, Senat für Anwaltssachen, Beschl. v. 01.07.2002, AnwZ (B) 52/01). Seither gilt es als „nicht berufsrechtswidrig, wenn ein Rechtsanwalt in seinem Briefkopf die Bezeichnung "Mediator" verwendet, sofern der Anwalt durch eine geregelte Ausbildung nachweisen kann, die Grundsätze der Mediation zu beherrschen.“

Berücksichtigt man diese Vorgaben in einem grundsätzlich liberaler werdenden Umfeld anwaltlicher Berufstätigkeit, so verbietet sich zunächst jede undifferenzierte Gleichbehandlung. Eine „allgemeine“ Zertifizierung gibt es nicht, sieht man einmal davon ab, dass es bei vielen anderen Berufsgruppen, die in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden, allgemein zum guten Ton gehört, ihre besondere Qualifikation durch Zertifikate zu dokumentieren (z. B. zertifizierte Sachverständige, zertifizierte Stiftungsmanager, zertifizierte Stiftungsberater, zertifizierte Finanzplaner, zertifizierte Nachfolgeplaner, die Reihe ließe sich fast endlos fortsetzen).

Richtigerweise wird zu differenzieren sein: In dem Bereich, in dem die anwaltliche Tätigkeit den Reglementierungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterfällt, ist im wohlverstandenen Gemeinwohlinteresse eine enge Betrachtungsweise geboten.

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), WP KONRAD LÖCHERBACH, RA PROF. DR. RAINER LORZ LL.M.,
RA DR. JAN SCHIFFER, RA NORBERT SCHÖNLEBER
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TELEFON (0228) 60414-45 * TELEFAX (0228) 60414-92
WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLESTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Die Werbung mit „Zertifikaten“, die an Mitgliedschaften gebunden sind oder an das Bestehen eines einfachen Multiple Choice Tests geknüpft werden, erscheinen in diesem Bereich besonders bedenklich. Anders wird es bereits in den Bereichen aussehen, in denen der Rechtsanwalt mit dem Zertifikat auf andere Berufsgruppen trifft, die dieses Zertifikat ohne berufsrechtliche Reglementierung führen dürfen. Hier verdient die Berufsfreiheit des Rechtsanwaltes den Vorrang, Gemeinwohlinteressen können hier nicht vorrangig betroffen sein. Oder will man etwa von dem Rechtsanwalt verlangen, dass er seine – überaus anerkannte - Berufsbezeichnung ab legt, um als Dienstleister in Konkurrenz zu anderen Berufsgruppen treten zu dürfen? Sollte nicht vielmehr Selbstbewusstsein der Anwaltschaft gefordert sein, ganz nach dem Motto: „Was andere können, können wir schon lange - und sind dabei auch noch Anwalt“.

Gänzlich unverständlich würde ein Verbot - sowohl aus der Sicht des Anwalts, der den Aufwand zusätzlicher Qualifikation auf sich genommen hat, als auch aus der Sicht des Mandanten, der die Zusatzqualifikationen seines Anwaltes im Bereich der nicht den Anwälten vorbehaltenen Dienstleistungen nicht zu erkennen vermag - wenn der Erwerb des Zertifikates mit einer fundierten Ausbildung verbunden ist. Um die Akkreditierung der AGT für einen Lehrganganbieter zu erhalten, muss sein Lehrgang – neben der Ausbildung im Erbrecht - allein im Bereich der allgemeinen sowie besonderen Testamentsvollstreckung insgesamt 25 Zeitstunden nachweisen, deren Lehrgangsinhalte mit zwei Klausuren abgeprüft werden. Hier geht die Ausbildung weit über das hinaus, was in manchem Fachanwaltslehrgang Erbrecht an testamentvollstreckerbezogener Ausbildung angeboten wird. Darüber hinaus wird die Zertifizierung an den Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung geknüpft, sowie kontinuierliche Fortbildung verlangt. Für uns Anwälte wird hier überhaupt erst eine Möglichkeit geschaffen, sich vom Gros der Testamentsvollstreckungen durch jedermann abzuheben. Die AGT hat im Gesetzgebungsverfahren zum Rechtsdienstleistungsgesetz zwei Stellungnahmen abgegeben und auf die Gefahren hingewiesen, die durch eine geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung durch jedermann - ohne Ausbildung, ohne Versicherung und ohne Fortbildungsverpflichtung - besteht. In Kenntnis dieser Umstände entschied sich der Gesetzgeber dazu, im Fall der Testamentsvollstreckung den Verbraucherschutz gleichwohl hinten anzustellen.

VORSTAND: RA EBERHARD ROTT (VORS.), WP KONRAD LÖCHERBACH, RA PROF. DR. RAINER LORZ LL.M.,
RA DR. JAN SCHIFFER, RA NORBERT SCHÖNLEBER
LIEVELINGSWEG 125, 53119 BONN
TELEFON (0228) 60414-45 * TELEFAX (0228) 60414-92
WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Mittlerweile haben - wie sich durch eine Internetrecherche feststellen lässt, neben den Banken auch neue Dienstleister wie Bestatter und Versicherungsvertreter begonnen, sich das Geschäftsfeld der Testamentsvollstreckung zu erschließen. Wenn der Anwaltschaft, die hier in Konkurrenz zu anderen Berufsgruppen steht, verboten wird, auf Zusatzqualifikationen hinzuweisen, die die Konkurrenten führen dürfen, wird es nicht mehr lange dauern, dass sich die einst jahrzehntelange Vorherrschaft der Anwaltschaft im Bereich der Testamentsvollstreckung dahingehend umgekehrt haben wird, dass kaum noch ein Mandant die Testamentsvollstreckung mit dem Beruf des Rechtsanwaltes in Verbindung bringt. Der EuGH hat bereits einmal konstatiert, dass die Leistung eines Testamentsvollstreckers einen besonderen Charakter hat, durch den sie sich von den Leistungen, die hauptsächlich und gewöhnlich von einem Rechtsanwalt erbracht werden, unterscheidet (EuGH, Urt. v. 06.12.2007 – C-401/06, NJW 2008, 975 – 977).

Jedenfalls im Bereich der aufgrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht der Anwaltschaft vorbehaltenen Tätigkeiten sollte die Mediatorenentscheidung des BGH die Richtschnur für die Zulässigkeit von Hinweisen auf Zusatzbezeichnungen sein. Ein so verstandenes Zertifikat stärkt die Anwaltschaft in dem nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz kleiner gewordenen Umfeld echter Rechtsdienstleistungen und ermöglicht es ihr so zugleich, ungeachtet steigender Zulassungszahlen ihre für die Rechtspflege notwendige Funktion trotz der dort bestehenden Restriktionen ohne wirtschaftliche Existenznöte erfüllen zu können. Für den Bereich der Testamentsvollstreckungen ermöglicht es, den Pluralismus der verschiedenen Berufsgruppen im Interesse der künftigen Erblasser, ihrer Erben und des Rechtsinstitutes insgesamt zu halten.

Bonn, 3. Juni 2009